

18.12.74

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des
Kassenarztrechts und zur Änderung der Krankenver-
sicherung der Rentner (Krankenversicherungs-Weiter-
entwicklungsgesetz - KVWG)

Punkt 21 b) der 415. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1974

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 § 3 nach Nr. 10 (§ 63 Abs. 4 KVLG)

Nach Nr. 10 wird folgende Nr. 10 a eingefügt:

"§ 63 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die zur Deckung der Leistungsaufwendungen für die
in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Versicherten,
der Zuschüsse nach § 4 Abs. 3 und § 94 Abs. 4 und der
Beitragsermäßigung nach § 64 Abs. 4 erforderlichen
Mittel trägt der Bund (Zuschüsse des Bundes), soweit
sie nicht durch Beiträge nach Absatz 3 gedeckt sind."

Begründung:

Folgebänderung der Anfügung des § 64
Abs. 4. Die finanzielle Belastung des
Bundes wird teilweise dadurch ausge-
glichen, daß die Kosten für Heil- und
Krankenbehandlung für kriegsbeschädigte
Landwirte nach dem Bundesversorgungsgesetz entfallen.